

E.9 Deponien

Interaktion mit anderen Blättern: A.4, A.9, A.12, A.13, C.4, D.3, D.4, E.4, E.8

| | | | |
|---------------------------------|----------------|--------------|--------------------------|
| Staatsratsentscheid | Gesamtrevision | Teilrevision | Version 6 vom 11.03.2026 |
| Beschluss durch den Grossen Rat | 14.06.2017 | 03.09.2025 | |
| Genehmigung durch den Bund | 08.03.2018 | 11.03.2026 | |
| | 01.05.2019 | XX.XX.2026 | |

Raumentwicklungsstrategie

5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren

Instanzen

Zuständig: DUW

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DFM, DLW, DNAGE, DNSB, DRE, DWNL, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Kommission «Mineralische Ressourcen», Kanton Waadt

Ausgangslage

Die Abfälle, die keiner Material- oder Energierückgewinnung zugeführt werden können, sind nach einer geeigneten Behandlung auf einer gesetzeskonformen Deponie abzulagern. Die Ablagerung der Abfälle unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), gemäss welcher es in der Schweiz fünf zulässige Deponietypen gibt. Deponien des *Typs A* enthalten hauptsächlich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial oder unbelasteter Boden. Die Deponien des *Typs B* werden hauptsächlich für mineralische Bauabfälle und wenig verschmutztes Aushubmaterial verwendet. Deponien des *Typs C* sind hauptsächlich für Rückstände aus der Rauchgasreinigung, die bei der Abfallverbrennung anfallen, vorgesehen. Die Deponien des *Typs D* enthalten hauptsächlich Schlacke (Rückstände aus der Abfallverbrennung). Deponien des *Typs E* nehmen im Wesentlichen Baustellenabfälle auf, deren Eigenschaften eine Entsorgung in einer Deponie des *Typs B* nicht zulässt (z.B. stark verschmutztes Aushubmaterial aus Industriebrachen).

Gemäss den Vorgaben des Bundes sollten Abfälle in erster Linie einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Demzufolge ist die Ablagerung auf einer Deponie nur als letztes Mittel zu betrachten, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Abfallentsorgung ist es daher wichtig, Deponien gesetzeskonform einzurichten und sie so zu planen, dass über den ganzen Kanton ein flächendeckendes und ausreichendes Deponievolumen angeboten werden kann, damit die Lebensqualität und die biologische Vielfalt erhalten bleiben, die Transportströme und die damit verbundenen Belastungen begrenzt werden und der Wasserabfluss sowie die negativen Auswirkungen auf die Landschaft, die natürlichen Lebensräume, die Bodenqualität, das Grundwasser und die landwirtschaftlichen Flächen verringert werden.

Der vom Staatsrat am 22. Oktober 2008 genehmigte Kantonale Abfallbewirtschaftungsplan (KABP) zeigte klar auf, dass die Bewirtschaftung der Deponien nicht zufriedenstellend gelöst wurde. So zählte das Wallis 190 Deponien in Betrieb, von denen nur 36 über die erforderlichen Bewilligungen verfügten. In den meisten Fällen wurde bei der Endlagerung von unverschmutztem Aushubmaterial und von mineralischen Bauabfällen keine Trennung vorgenommen. Mit der Umsetzung des KABP könnte diese Situation grösstenteils korrigiert werden.

Die nutzbaren und bewilligten Volumen für die Endlagerung der Abfälle sind auf lange Sicht mittels einer nachvollziehbaren Bewirtschaftung der Deponien sicherzustellen. Um dies zu erreichen, legte nach der Genehmigung des KABP die für die Umweltschutz zuständige Dienststelle am 4. September 2009 ein kantonales Deponiekonzept vor, um die potenziellen Standorte für Deponien insbesondere des *Typs A* und *B*

E.9 Deponien

lokalisieren zu können. Anschliessend wurde im Auftrag der interkantonalen Kommission für die Abfallbehandlung (CIRTD) eine Multikriterienanalyse für die Bestimmung geeigneter Gebiete für eine Reaktordeponie (aktuell Deponietyp E) durchgeführt.

Seitdem wurde der KABP aktualisiert und am 8. August 2023 vom Staatsrat genehmigt. Parallel zu diesem Plan wurden weitere regionale Studien mit dem Ziel durchgeführt, Lösungen für Deponien des Typs A zu finden. Diese verschiedenen Studien erlaubten es, die Standorte in den vom Staatsrat am 21. August 2024 genehmigten Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung Mineralischer Abfälle (BPDM) aufzunehmen, welcher erstellt wurde, um basierend auf klar definierten Kriterien im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben eine gewisse Anzahl potenzieller Standorte, welche dem zukünftigen kantonalen Bedürfnis entsprechen, festzulegen. Neue Deponiestandorte, die nicht im BPDM aufgeführt sind und die in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden, werden nur in Ausnahmefällen genehmigt (z.B. nachgewiesener regionaler Bedarf, Naturgefahrenmanagement). Zu beachten ist auch, dass Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA) auf einem Deponiestandort oder in den für AVMA bestimmten Arbeitszonen Platz finden können. Die Verwertung von Materialien des Typs A kann auch in Arbeitszonen erfolgen. Diese Thematik wird im BPDM behandelt.

Einige potenziellen Standorte aus dem BPDM werden gemäss ihrem Koordinationsstand in den Anhang des vorliegenden Koordinationsblattes aufgenommen. Falls alle Kriterien im Rahmen eines erläuternden Berichts erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie „Festsetzung“ zugeordnet (9 Standorte, davon sind 2 Erweiterungen). Falls gewisse Kriterien nicht erfüllt sind, wird der Standort der Kategorie „Zwischenergebnis“ zugeordnet (1 Standort, Erweiterungsprojekt). Für die Standorte der Kategorie „Vororientierung“ (11 Standorte, davon sind 4 Erweiterungen) wird gemäss den festgelegten Grundsätzen und dem weiteren Vorgehen des vorliegenden Koordinationsblattes die Koordination weitergeführt. Wenn ein Detailnutzungsplan (DNP) erstellt wird, kann dieser in einem einzigen Verfahren zusammen mit der Baubewilligung behandelt werden.

Koordination

Grundsätze

1. Fördern der Wiederverwertung von Materialien und Ablagern von Materialien nur, wenn deren Verwertung weder ökologisch, technisch noch ökonomisch sinnvoll ist.
2. Gewährleisten einer ausreichenden Anzahl an Deponien auf dem gesamten Kantonsgebiet, um die Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft, sowie übermässige Emissionen für die Bevölkerung zu begrenzen.
3. Integrieren der Deponien in die Landschaft auf nachhaltige Art und Weise und im Sinne der ökologischen Aufwertung. Dabei gilt es Anlagen zu bevorzugen, die es erlauben, ehemalige Materialabbaustandorte zu sanieren.
4. Fördern der Kreislaufwirtschaft und Verringerung der Menge an mineralischen Abfällen, die endgültig abgelagert werden müssen, dank einer ausreichenden Anzahl von Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle.
5. Aufnehmen aller im BPDM aufgeführten Projekte in den kantonalen Richtplan, sowie, in Ausnahmefällen und nach Abwägung der spezifischen ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, Aufnehmen von Projekten, die nicht im BPDM aufgeführt sind, aber einem nachgewiesenen Bedarf zumindest auf regionaler Ebene entsprechen.
6. Priorisieren der Erweiterung eines bestehenden Standorts, sofern der Standort über sämtliche erforderlichen Bewilligungen verfügt. Falls die Deponie nicht regularisieren werden kann, ist eine Schliessung und Wiederherstellung entsprechend der Nutzung des Standorts erforderlich.

E.9 Deponien

7. Festlegen, im Rahmen der Plangenehmigung von Projekten von grosser Tragweite (z.B. Autobahn A9, dritte Rhonekorrektur, neue Staudämme oder Tunnel) und prioritär im Projektperimeter, der Ablagerungsstandorte, deren Erschliessung und das Transportkonzept. Für Materialien, deren Verwertung oder Ablagerung nicht in der Nähe der Projekte gewährleistet werden kann, sind die Standorte anhand des BPDM und des vorliegenden Koordinationsblatts zu planen.
8. Festlegen, bei Projekten von grosser Tragweite, von Materialbewirtschaftungsstandorten für die Verwertung und Lagerung von Aushub- und Durchbruchmaterial ausserhalb des Projektperimeters nur dann, wenn sie gemäss BPDM über ausreichende Kapazitäten verfügen und mit den Planungsinstrumenten übereinstimmen.
9. Fördern neuer Deponiestandorte, die einem regionalen Bedürfnis entsprechen und mit dem BPDM sowie Grundsatz Nr. 3 vereinbar sind. Das minimale Volumen eines künftigen Betriebs umfasst gemäss Art. 37 Abs. 1 der VVEA 50'000 m³ für Deponien des Typs A, 100'000 m³ für Deponien des Typs B und C und 300'000 m³ für Deponien des Typs D und E. Ausnahmen für kleinere Volumina können, wie in Abs. 3 des genannten Artikels erwähnt, gewährt werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - der Standort entspricht einem regionalen Bedürfnis ausserhalb der Talebene (zwischen Brig und dem Genfersee);
 - der geplante Standort erfüllt die Anforderungen gemäss Anhang 2 der VVEA;
 - die Herkunft des abgelagerten Materials ist ausschliesslich „regional“, der Begriff „regional“ bezieht sich dabei auf den Bereich, welcher in der erstgenannten Bedingung präzisiert wird;
 - das nutzbare Mindestvolumen beträgt 25'000 m³ für Deponien des Typs A und 50'000 m³ für Deponien des Typs B.
10. Erstellen für alle Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ und mit erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung eines Detailnutzungsplans (DNP) gemäss Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), welcher die raumplanerischen Massnahmen präzisiert und die verschiedenen Baustufen und die Wiederherstellung des Standorts regelt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert den BPDM, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinden und Trägern von Projekten von grosser Tragweite und indem er die zu erreichenden Ziele sowie die dafür vorgesehenen Massnahmen und Ressourcen vorgibt;
- b) stellt bei Projekten von grosser Tragweite sicher, dass die Materialbewirtschaftung innerhalb des Projektperimeters im Rahmen des projektbezogenen Planungsverfahrens gehandhabt wird;
- c) überprüft, anhand eines vom Gesuchsteller/Eigentümer erarbeiteten Berichts, ob dessen Lokalisierung begründet, die räumliche Koordination erfolgt und der regionale Bedarf nachgewiesen ist, beispielsweise durch einen interkommunalen Richtplan (ikRP);
- d) überprüft, ob die Bedingungen der VVEA erfüllt sind und erteilt die Errichtungsbewilligung, die in den Baubewilligungsentscheid der kantonalen Baukommission integriert wird, und entscheidet, ob eine Konzentration der Verfahren sinnvoll ist. Falls für das Projekt weitere Spezialbewilligungen (ausgenommen davon sind Rodungsbewilligungen) nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erforderlich sind, sind diese nach materieller und formeller Koordination ebenfalls in die Baubewilligung zu integrieren, entsprechend Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 3a des kRPG, Art. 6 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz (kUSG) und Art. 16 des kantonalen Baugesetzes (BauG);

E.9 Deponien

- e) bringt die Gemeinden, die öffentlichen und privaten Akteure dazu, die Materialien zu verwerten und energetisch zu verwerten;
- f) führt die Deponieliste sowie die Karten im Anhang nach und stellt diese Informationen jährlich den zuständigen Bundesinstanzen zur Kenntnisnahme zu;
- g) kann in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des kRPG einen kantonalen Nutzungsplan (KNP) erstellen, um Zonen für Deponieprojekte festzulegen;
- h) überwacht und kontrolliert die Deponien, um sicherzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden.

Die Gemeinden:

- a) schlagen neue Standorte vor, die in den BPDM aufgenommen werden sollen, wenn ein regionaler Bedarf nachgewiesen wird, beispielsweise durch einen ikRP. Die Gemeinden mit nachgewiesenem regionalem Bedarf sind verpflichtet, sich aktiv an der Suche und dem Vorschlag von Deponiestandorten zu beteiligen;
- b) stellen bei Projekten von grosser Tragweite auf ihrem Gebiet sicher, dass eventuell erforderliche Deponien in den BPDM aufgenommen werden;
- c) setzen den BPDM um und berücksichtigen den KNP im Rahmen ihrer Planung (z.B. Zonennutzungsplan (ZNP));
- d) machen ihre Vorschläge oder Bemerkungen im Rahmen der Ausarbeitung oder Abänderung des KNP geltend;
- e) scheiden für die Deponiestandorte eine geeignete Zone im Sinne von Art. 18 RPG und von Art. 26 kRPG aus und legen die diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen fest;
- f) übertragen die stillgelegten und die wiederhergestellten Deponien dem Bedarf und dem Standort in den ZNP;
- g) erstellen für alle Deponien des Typs C, D und E sowie für die Deponien des Typs A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ einen DNP, welcher im Detail die Nutzung des Bodens regelt und die raumplanerischen Massnahmen präzisiert (z.B. die verschiedenen Bauetappen und die Wiederherstellung des Standorts). Die Erstellung eines DNP ist nicht notwendig, wenn die Deponie in einem KNP enthalten ist.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «Festsetzung» klassiert, bevor die anschliessenden Verfahren (KNP, ZNP, DNP, Baubewilligung etc.) eingeleitet werden. Die Projekte werden der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wurde, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- I. es ist aufgezeigt, dass für das Projekt ein Bedarf besteht;
- II. die Lokalisierung ist begründet und die Erschliessung des Standorts während der Betriebsphase ist nachgewiesen;
- III. die Koordination mit den Nachbargemeinden ist erfolgt, beispielsweise durch einen ikRP;
- IV. die potenziellen Konflikte mit der Raumplanung, der Landwirtschaft (z.B. Fruchtfolgeflächen), dem Wald, der Umwelt (z.B. Störfälle, Lärm, Gewässer), dem Natur- und Landschaftsschutz (z.B. BLN, IVS, ISOS, Biotope), dem Gewässerraum (inkl. der Rhoneraum), den Anlagen Dritter, den geotechnischen Gegebenheiten und mit den Naturgefahren sind identifiziert und nichts weist darauf hin, dass das Projekt zu bedeutenden Konflikten führt;
- V. die Konformität mit Anhang 2 der VVEA ist nachgewiesen.

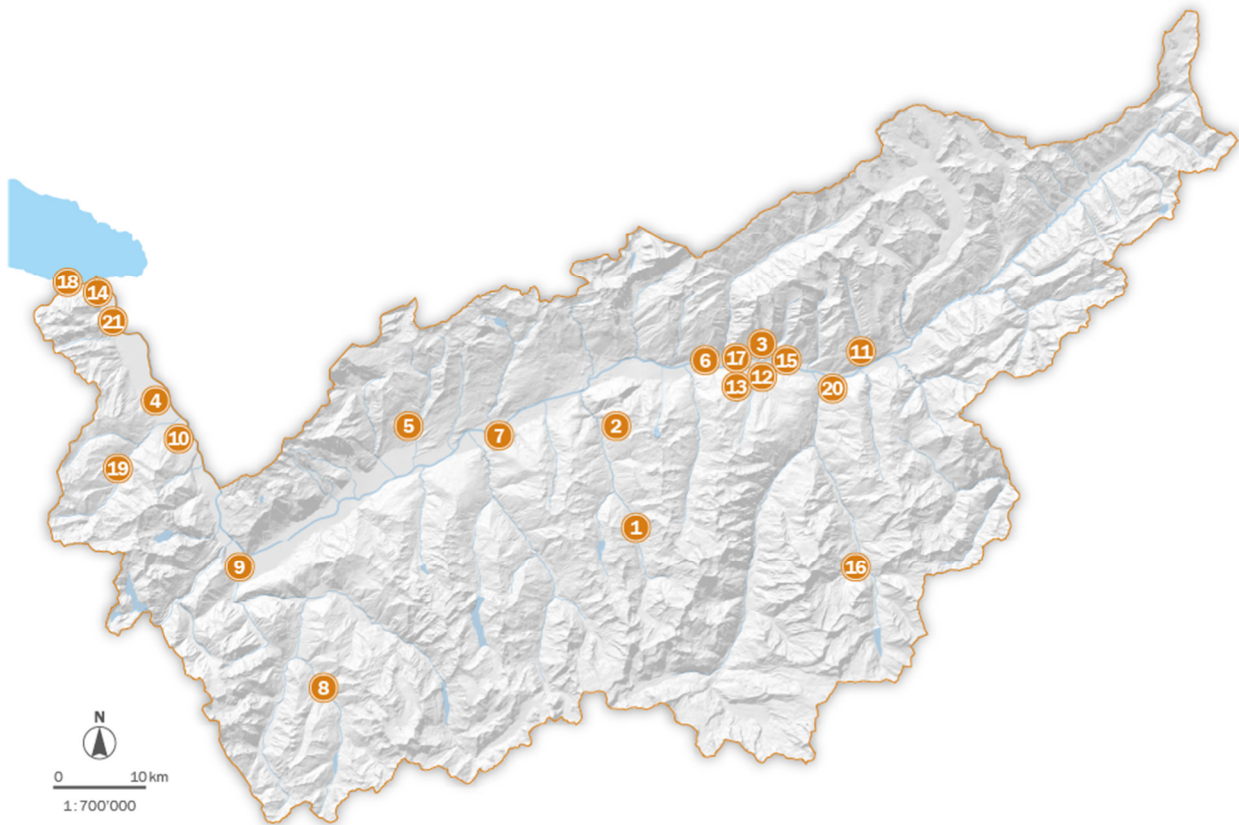
Dokumentation

DUW, **Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM)**, 2024

DUW, **Kantonaler Abfallbewirtschaftungsplan (KABP)**, 2023

SOFIES, **Materialflussanalyse von Mineralstoffen im Wallis – Synthesebericht**, DVBU, DVER, 2013

Anhang: Potenzielle Deponien (Stand am 11.03.2026)



| Nr | Gemeinde | Projekt | Deponie- typ | Volumen (m ³)* | Koordina- tionsstand | Datum des erläuternden Berichts |
|----|---------------------|-------------------------------------|-----------------|-------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| 1 | Anniviers | Loverêche (Erweiterungsprojekt) | A | 70'000 | Festsetzung | 12.09.2019 |
| 2 | Anniviers | Franiecs | A | 64'000 | Vororientierung | |
| 3 | Ausserberg | Krache | A | 60'000 | Vororientierung | |
| 4 | Collombey- Muraz | Barme | A | 250'000 | Vororientierung | |
| 5 | Conthey | Collombé | A | 400'000 | Festsetzung | 30.05.2018 |
| 6 | Gampel- Bratsch | Chalchofen (Erweiterungsprojekt) | B | 373'000 | Zwischenergebnis | 30.05.2018 |
| 7 | Grône | Les Paujes (Erweiterungsprojekt) | B | 1.6 mio | Festsetzung | 30.05.2018 |
| 8 | Liddes | Rières d'Aron (Erweiterungsprojekt) | A | 200'000 | Festsetzung | 21.02.2024 |
| 9 | Martigny | Lihombert | A | 277'000 | Festsetzung | 21.02.2024 |

E.9 Deponien

| | | | | | | |
|----|-------------------|--------------------------------------|------------|--|-----------------|------------|
| 10 | Massongex-Monthey | Champ-Bernard, Freneys | A, B, C, D | A: 11.7 mio B: 2.9 mio C: 1 mio D: 3.2 mio | Festsetzung | 12.09.2019 |
| 11 | Naters | Bohnenloch (Erweiterungsprojekt) | A | 200'000 | Vororientierung | |
| 12 | Niedergesteln | Turtig/Milibach | A | Unbekannt | Vororientierung | |
| 13 | Niedergesteln | Giescheruacher | A | 65'000 | Vororientierung | |
| 14 | Port-Valais | Châtelet | D | 120'000 | Festsetzung | 24.02.2020 |
| 15 | Raron | Goler (Erweiterungsprojekt) | A, B | A : 750'000 B : unbekannt | Vororientierung | |
| 16 | Saas-Fee | Grundbiel (Erweiterungsprojekt) | A | 105'000 | Vororientierung | |
| 17 | Steg-Hohtenn | Lowine | A | Lowine Ost: 750'000, Lowine Mitte/West (Erweiterung): 950'000 | Vororientierung | |
| 18 | St-Gingolph | Fenalet | A | 220'000 | Festsetzung | 07.05.2021 |
| 19 | Val d'Illeiez | Lavy-Chesalet | A | 165'000 | Festsetzung | 30.05.2018 |
| 20 | Visperterminen | Toppi | B | 500'000 | Vororientierung | |
| 21 | Vouvry | Portes du Scex (Erweiterungsprojekt) | A | 1.025 mio | Vororientierung | |

* Volumen gemäss BPDM (2024)